

Pauschalierungen im Steuerrecht

Bringen diese Möglichkeiten für Ihr Unternehmen Vorteile?

Gerade jetzt, bei der Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2013, sollte vor allem von Einzelunternehmen geprüft werden, ob die Anwendung einer Pauschalierung bei der Gewinnermittlung bzw. der Berechnung der Vorsteuern vorteilhaft ist. Neben der im Umsatz- und Einkommensteuergesetz enthaltenen so genannten „Basispauschalierung“ gibt es für bestimmte Branchen auch in Verordnungen geregelte Pauschalierungen.

Ob sich Vorteile für Unternehmer ergeben (einfachere Aufzeichnungen, Ersparnis von Steuerberatungskosten, eventuell geringere Steuerbelastung etc.) kann nur durch eine Vergleichsrechnung z.B. anhand von Zahlen aus den Vorjahren ermittelt werden. Bei Anwendung der Pauschalierung brauchen für die pauschal ermittelten Beträge keine Belege gesammelt und aufbewahrt werden.

Die „Basispauschalierung“ kann von Unternehmen aller Branchen gewählt werden. Dabei werden die Betriebsausgaben mit 12% (für bestimmte Tätigkeiten wie kaufmännische oder technische Beratung, Konsulent oder Geschäftsführer mit 6%) pauschal ermittelt. Daneben sind nur mehr ganz wenige Ausgaben in tatsächlicher Höhe absetzbar wie Wareneinkauf, Löhne und GSVG-Beiträge. Details stehen im Infoblatt „Die Basispauschalierung“ auf der Homepage der WKO.

Eine vielfach wenig bekannte Möglichkeit ist die „Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“. Nach dieser Verordnung aus dem Jahr 1989 können Unternehmer der 54 angeführten Gewerbebezüge (von Bandagisten bis Zahntechniker) die Ausgaben mit nach Branchen unterschiedlich hohen Prozentsätzen von 5,2% bis 20,7% pauschal berechnen. Zusätzlich sind noch einige Betriebsausgaben mehr laut Belegen in tatsächlicher Höhe absetzbar als bei der Basispauschalierung. Details enthält das Infoblatt „Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“ auf der Homepage der WKO.

Für Handelsvertreter und bei Ausübung einer ähnlichen Vertretungstätigkeit etwa als Bausparkassenvertreter, Finanzdienstleister, Vermögensberater, Versicherungsagent oder Versicherungsmakler sowie Warenpräsentator können bestimmte Aufwendungen pauschal mit 12% des Provisionsumsatzes (maximal EUR 5.825,-) ermittelt werden und die restlichen Ausgaben laut Beleg abgesetzt werden. Details finden sich im Infoblatt „Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter“ auf der Homepage der WKO.

Die Gastgewerbepauschalierung musste neu geregelt werden, da die frühere Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden war. Seit 2013 können bestimmte Ausgaben nach einem Modulsystem wahlweise pauschal ermittelt werden. Das betrifft ein Grundpauschale mit 10% des Umsatzes im Wesentlichen für Verwaltungsaufwendungen, ein Mobilitätspauschale mit 2% für Verkehrsmittel und Reiseaufwand sowie ein Energie- und Raumpauschale mit 8% des Umsatzes. Die übrigen Betriebsausgaben können in mit Belegen nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Details enthält das Infoblatt „Pauschalierung im Gastgewerbe ab 2013“ auf der Homepage der WKO.

Weitere Infoblätter gibt es auf der Homepage der WKO für die „Drogistenpauschalierung“ und für die „Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“. Für die Pauschalierungen für Sportler, Künstler und Schriftsteller sowie Land- und Forstwirte hält die WKO keine Infos bereit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

5.3.2014
